

Tierisch was los!!! - Pferdefreizeit 2017
für Mädchen im Alter von 10-15 Jahren auf
dem Hof Silberberg in Daaden

Das Abenteuer auf dem Rücken der Pferde
erleben.



Der Hof-Silberberg in Daaden liegt auf
einer Anhöhe mitten im Grünen, mit herr-
lichem Blick auf den Westerwald. Er steht
für artgerechte Pferdehaltung und ist
für Pferd und Mensch ein Ort zum Wohl-
fühlen. Hier wollen wir erholsame
Beschäftigung mit den Pferden erleben.

Reiten ist einfach das Größte! Zusammen mit dei-
nen Freunden lernst du den richtigen Umgang mit
Pferden, lernst richtig zu sitzen und darfst auf dei-
nem Lieblingspferd reiten. Das macht einen riesen
Spaß, weil der Unterricht abwechslungsreich und
immer wieder spannend ist. Und das Lernen und
Freude am Reiten verbindet.

Spannende Tage, die neben dem Reiten ein buntes
Rahmenprogramm beinhalten, lassen die Tage zu
einem unvergesslichen Erlebnis werden.

Natürlich wollen wir dabei auch miteinander und
mit Gott ins Gespräch kommen.



Anmeldeinformationen:

Leistungen: Unterkunft und Vollverpflegung in Mehrbett-Zimmern
Programm und eine Stunde Reitunterricht pro Tag
Mithilfe im Haus und Hof

Zeit: 14.06.2017 (Anreise bis 17 Uhr) - 18.06.2017

Alter: 10 - 15 Jahre

Ort: Hof Silberberg Daaden (www.hof-silberberg.de)

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Daaden

Mitarbeiter: Barbara Pottmann (Gemeindereferentin)
Ralf Benckert und Team

TN-Beitrag: Euro 100,--

Anmeldung: Mit dem beiliegenden Anmeldeformular
im Ev. Gemeindebüro,
Kirchplatz 1, 57567 Daaden

Anzahlung: Euro 30,-- innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung

Restzahlung: Euro 70,-- unaufgefordert bis zum 1. April 2017

Kontodaten: Ev. Verwaltungsamt Altenkirchen, KSK Westerwald-Sieg
IBAN: DE94 5735 1030 0000 0021 70,
BIC: MALADE51AKI

Verwendungszweck:

„KG Daaden, Pferdefreizeit 2017

NAME/VORNAME Anzahlung/Restzahlung

Anmeldeschluss ist der 26. Februar 2017

Nach erfolgter Anmeldung nebst Anzahlung erhalten Sie eine
Anmeldebestätigung.



In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB werden die nachfolgenden Teilnahmebedingungen vereinbart.

1. Grundsätzliches

Zu unseren Freizeiten sind alle Kinder und Jugendlichen eingeladen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter und Geschlecht angegeben ist. Die Freizeiten werden von christlichen Inhalten und Lebensformen her gestaltet. Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmenden in die Freizeitgemeinschaft integrieren und an den als verbindlich angegebenen Programmpunkten sowie den gemeinsamen Unternehmungen teilnehmen. Die aufgeführten Freizeiten werden durchgeführt in der Verantwortlichkeit des jeweils für die Freizeit angegebenen Veranstalters. Ihm ist auch das Recht eingeräumt, eine gewisse Anzahl von Freizeitplätzen für Interessenten aus dem eigenen Bereich zu reservieren.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung muss schriftlich mit beigeheftetem Anmeldevordruck erfolgen. Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung zu leisten. Die schriftliche Anmeldung gilt nach Eingang der Anzahlung als verbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurde. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen, die schriftliche Reisebestätigung und schriftliche, die Freizeit betreffende Mitteilungen.

3. Anzahlung

Die Anzahlung von € 30,- wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Wenn nichts anderes mit dem Veranstalter vereinbart wurde, muss die Restzahlung von € 50,- bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Freizeit (= 1. April 2017) auf das Konto des Ev. Verwaltungsamt Altenkirchen, bei der KSK Westerwald-Sieg, IBAN DE94 5735 1030 0000 0021 70, BIC: MALADE51AKI, eingehen (wenn nichts anderes mit dem Veranstalter vereinbart wurde). Bitte bei der Zahlung als Verwendungszweck angeben: KG Daaden Pferdefreizeit 2016 NAME/ VORNAME) angeben. Erst nach Eingang des gesamten Freizeitpreises ist die Teilnahme an der Freizeit möglich. In den Preisen sind zu erwartende Zuschüsse von Kreis und Land bzw. der Kirchengemeinde berücksichtigt. Falls diese Zuschüsse ausfallen sollten, können sich die Preise entsprechend erhöhen. Dies gilt auch bei unvorhergesehenen Preissteigerungen (z.B. Energiekosten).

4. Rücktritt des Teilnehmers

a) Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweisserungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Veranstalter kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt bei Rücktritt
a) ab dem 84. Tag vor Beginn der Freizeit 20% des Freizeitpreises, mindestens aber den Betrag der Anzahlung,
b) ab dem 42. Tag vor Beginn der Freizeit 50% des Freizeitpreises,
c) ab dem 21. Tag vor Beginn der Freizeit 100% des Freizeitpreises, sofern der Teilnehmer nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Achtung: Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen (z.B. den Ausfall von Zuschüssen), der dann vom zurücktretenden Teilnehmer zu zahlen ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung sowie einer Reisegepäckversicherung.

5. Rücktritt durch den Veranstalter der Freizeit

Der Veranstalter ist berechtigt, gleichgültig aus welchen Gründen (z.B. wenn die angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, die Freizeit bis zu vier Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht. In Fällen höherer Gewalt kann die Freizeit vor Reisebeginn abgesagt oder nach Reisebeginn vorzeitig beendet werden.

6. Haftung

Der jeweilige Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung und Durchführung und die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.

Haftungsbegrenzung: Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis

1. soweit ein Schaden des Freizeiteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 2. soweit der Veranstalter für einen dem Freizeiteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. (nach BGB § 651h)
- Bei Beeinträchtigungen oder Ausfall der Reise nach Reiseantritt durch höhere Gewalt oder sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände wie z.B. Krieg, Streiks, Aufruhr, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien haften wir nicht. Eine Rückerstattung geleisteter Reisekosten erfolgt nur und insoweit, wie wir von den von uns in Anspruch genommenen Leistungsträgern Rückerstattung unter Ausschöpfung der uns zuzumutenden Maßnahmen erhalten.

7. Pass-, Visa, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Bei Auslandsfreizeiten ist ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass erforderlich. Teilnehmende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen sich rechtzeitig ein Visum für die jeweiligen Reise- und Aufenthaltsländer besorgen. Für die Einhaltung der Devisen- und Zollbestimmungen sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich.

Angaben über gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmenden können nur berücksichtigt werden, wenn uns dies mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben wird.

Sollten - trotz der erteilten Informationen - Einreisevorschriften einzelner Länder von den Teilnehmenden nicht eingehalten werden, so dass sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, den entsprechenden Betrag für die Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu berechnen.

8. Gewährleistungsansprüche

Gewährleistungsansprüche gegen den Träger müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende geltend gemacht werden und verjähren innerhalb von zwei Jahren nach dem vertraglichen Reiseende.

9. Weitere Vereinbarungen

- a) Im Rahmen der Freizeit steht den Teilnehmern entsprechend ihrem Alter nach verantwortlicher Entscheidung der Leitung und im Rahmen der Jugendschutzgesetzgebung freie Zeit zur eigenen Gestaltung zur Verfügung. In dieser Zeit muss sich die Aufsichtspflicht der Leitung darauf beschränken, Verhaltensmaßregeln zu erteilen. Wir nehmen an, dass Sie als Erziehungsberechtigte damit einverstanden sind; andernfalls müssten Sie dies auf der Anmeldung vermerken.
- b) Die Teilnehmenden halten sich an die Anordnungen der Freizeitleitung. Bei groben Verstößen gegen die Freizeitordnung ist die Freizeitleitung berechtigt, den jeweiligen Teilnehmer nach Hause zu schicken bzw. von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Freizeiteilnehmers bzw. der Erziehungsberechtigten. Eine Erstattung des Freizeitbetrages kann nicht erfolgen.
- c) Das gleiche gilt, wenn bei Teilnehmenden schwerwiegende körperliche Schwächen oder Erkrankungen, die eine Betreuung innerhalb der Gruppe problematisch machen, verschwiegen worden sind. Keine Haftung wird übernommen bei Schäden, Verlusten und Unfällen, die auf eigenes Verschulden oder auf Nichtbeachtung der Anweisungen der Freizeitleitung zurückzuführen sind.
- d) Alkohol- und Tabakgenuss sind für alle Teilnehmenden auf der gesamten Freizeit untersagt.

10. Anerkennung

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die vorstehenden Bedingungen anerkannt.



Pferdefreizeit 2017 für Mädchen im Alter von 10-15 Jahren vom 14.-18. Juni 2017 auf dem Hof Silberberg in Daaden

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Daaden
Kirchplatz 1
57567 Daaden
Tel. 02743/2375
E-Mail: daaden@ekir.de
Homepage: www.hahnengel.de

